

Lenkungsabgaben auf Öl- und Gasheizungen

Gemäss dem Gesetzgebungsprogramm des Kantons Schwyz vom Januar 2019 soll im 4. Quartal 2020 eine Teilrevision des kantonalen Energiegesetzes erfolgen. Als wesentlicher Inhalt der Revision wird im Gesetzgebungsprogramm unter anderem auch die Reduktion der CO₂-Emissionen genannt.

Gut ein Viertel der in der Schweiz ausgestossenen Treibhausgase stammt von den Gebäuden. Es werden deshalb auch in den Bereichen Heizung und Erzeugung von Warmwasser Massnahmen erforderlich sein, um den Energieverbrauch des Gebäudeparks und damit die Emission von CO₂ zu senken.

Im Zusammenhang mit der Einführung der MUKEN wird mit grosser Regelmässigkeit die Frage diskutiert, ob Ölheizungen bei Neubauten gänzlich verboten werden sollen. Aus liberaler Sicht sind Verbote zu vermeiden. Es gilt daher andere Wege zu finden, um ökologisch sinnvollere Heizungssysteme zu begünstigen. Lenkungsabgaben sind gemäss einer Studie des Nationalen Forschungsprogramms gesamtwirtschaftlich erheblich effizienter und um bis zu fünfmal kostengünstiger als Fördermassnahmen.

Gasheizungen weisen gegenüber Ölheizungen einen deutlich tieferen CO₂-Ausstoss auf. Durch die Beimischung von erneuerbarem Biogas kann die CO₂-Bilanz einer Gasheizung weiter verbessert werden, ohne dass ein zusätzlicher Franken in die Heizungsanlage investiert werden muss. Allerdings liegt der Anteil von Biogas am gesamten Gasverbrauch in der Schweiz noch immer unter 1 %.

Mit der Einführung von Lenkungsabgaben auf Ölheizungen und auf dem Bezug von nicht erneuerbarem Erdgas, soll ein Anreiz geschaffen werden, den Energieverbrauch zu reduzieren und auf erneuerbare Energieträger oder Biogas umzustellen.

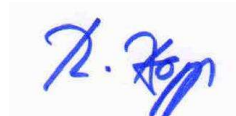
Ölfeuerungen müssen gemäss Luftreinhalte-Verordnung (LRV) alle zwei Jahre kontrolliert werden. Alle Ölheizungen sind damit bereits erfasst, was die Erhebung einer Lenkungsabgabe auf Ölheizungen stark vereinfacht. Beim Gas ist die Situation noch einfacher, da die Gasnetze im Kanton Schwyz in der Hand von einigen wenigen Versorgern sind. Damit ist die Einführung einer Lenkungsabgabe auf dem Bezug von Erdgas mit geringem administrativem Aufwand möglich.

Die Abgaben auf Öl- und Gasheizungen sollen keine zusätzliche Steuer sein, sondern die Erträge sollen vollumfänglich an die Schwyzer Bevölkerung und/oder die Schwyzer Wirtschaft zurückerstattet werden (z.B. auf demselben Weg, über den bereits die Gelder aus der CO₂-Abgabe zurückerstattet werden) oder für die Förderung erneuerbarer Energien verwendet werden.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat aufzuzeigen, wie im Kanton Schwyz eine Lenkungsabgabe auf Öl- und Gasheizungen eingeführt werden kann. Bei der Ausarbeitung sollen die folgenden Punkte berücksichtigt werden:

- Bei Ölheizungen soll die Abgabe aus einem fixen, von der Leistung abhängigen Sockelbeitrag bestehen. Es soll zudem geprüft werden, wie mit vertretbarem Aufwand ein von der Höhe des Öl-Verbrauchs abhängiger Zusatzbeitrag erhoben werden kann.
- Bei Gasheizungen soll sich die Höhe der Abgabe nach dem effektiven Verbrauch richten und den Gaskunden direkt durch die Gasversorgungsunternehmen in Rechnung gestellt werden. Der Abgabesatz soll proportional dem Anteil von Gas aus nachhaltigen Quellen z.B. Biogas oder Synthesegas, reduziert werden. Bezüger von 100% aus nachhaltigen Quellen produziertem Gas bezahlen keine Abgabe.
- Der Abgabesatz auf Ölheizungen soll auf Grund des markant höheren CO₂-Ausstosses deutlich grösser sein als der entsprechende Abgabesatz auf Gasheizungen.
- Für WKK-Anlagen (Wärme-Kraft-Koppelung) oder für Anlagen, die mit innovativen Brennstoffen (z.B. Power to X) betrieben werden, soll ein tieferer Abgabesatz oder eine Befreiung von der Abgabe geprüft werden.
- Die Abgabe soll budgetneutral erfolgen. Es soll daher aufgezeigt werden, wie die Einnahmen aus der Lenkungsabgabe möglichst einfach an die Schwyzer Bevölkerung und/oder die Schwyzer Wirtschaft zurückerstattet werden können oder wie die Mittel gezielt zum Ausbau erneuerbarer Energien und/oder für Effizienzmassnahmen verwendet werden können.
- Die Höhe der Abgabe soll so gewählt werden, dass sich eine spürbare Lenkungswirkung ergibt. Denkbar ist eine zeitlich gestaffelte Anhebung der Abgabesätze, so dass den Liegenschaftsbesitzern ausreichend Zeit bleibt, sich auf die neuen Randbedingungen einzustellen.

KR Rudolf Bopp



Kantonsrat glp, Einsiedeln